

02.07.97

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der
Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und
zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Die Finanzierungsregelung in Art. 1 § 58 Abs. 1 des Gesetzes kann von den Ländern in der vorliegenden Fassung nicht akzeptiert werden. Die Länder sind der Auffassung, daß es auch Aufgabe des Bundes ist, die Lasten, die sich aus der Ausgleichspflicht für Nutzungsbeschränkungen ergeben, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, in angemessenem Umfang mitzutragen.

Begründung:

Zwar ist der Naturschutz Ländersache. Ein Großteil der Verpflichtungen entsteht aber aus den internationalen Verträgen, die der Bund abschließt bzw aus der Umsetzung europäischen Rechts (u.a. der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie). Die sich daraus ergebenden Pflichten des Bundes sind, z.B. im Rahmen eines Leistungsgesetzes im Sinne des Art. 104a GG, zu regeln.

...

Ausgeliefert am 03. JULI 1997

2. Das Verhältnis zum Baurecht, Art. 1 § 24, sollte flexiblere Möglichkeiten eröffnen als es die bisherige Regelung vorsieht. Es sollen auch entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan mit räumlich getrennten Teilbereichen zulässig sein. Als Kompensation sollen im übrigen auch Maßnahmen festgesetzt werden können, die mit Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Behörde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt worden sind (Ökokonto).

Begründung:

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entscheiden die Träger der Bauleitplanung auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dafür standen in der Vergangenheit wegen der Kleinräumigkeit von Bebauungsplänen und der angestrebten Dichte der Bebauung häufig keine Flächen zur Verfügung. Um aber die Verfügbarkeit von Flächen sicherzustellen, ist es notwendig, Teilbepauungspläne für Festsetzungen zuzulassen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dieses Vorgehen war bisher rechtlich streitig. Die vorgeschlagene Regelung soll klarstellen, daß die Festsetzung räumlich getrennter Teilbereiche eines Bebauungsplanes zur Gewährleistung landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen zulässig ist. Für diese Fälle wird damit auch die Refinanzierbarkeit dieser Maßnahmen für die Gemeinden sichergestellt. Gleichzeitig wird deutlich, daß es sich bei den Bebauungsplänen mit räumlich getrennten Teilbereichen formal um einen Bebauungsplan mit mehreren Geltungsbereichen handelt. Diese Konstruktion stellt auch sicher, daß das rechtliche Schicksal von Bau- und Kompensationsflächen untrennbar miteinander verbunden ist. Schließlich wird mit einer solchen Regelung einer "vorbeugenden Kompensation" dem Gedanken eines effektiveren Naturschutzes Rechnung getragen.